

II--2701 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 3. Juli 1973 No. 1352/15  
A n f r a g e  
-----

der Abgeordneten Dr. HAUSER  
und Genossen  
an den Herrn Bundesminister für Justiz  
betreffend die Anklagevertretung in Strafverfahren  
vor Bezirksgerichten

In der Anfragebeantwortung des Bundesministers für Justiz vom 16. Juni 1973, Z. 18.321-9b/73, auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Hauser und Genossen vom 10.5.1973, Z. 1252-J-NR/73, wird u.a. ausgeführt, daß der Entwurf eines Strafprozeßänderungsgesetzes 1973 u.a. eine Bestimmung enthalten werde (§ 448 StPO), wonach die Anklagevertretung bei Bezirksgerichten besonderen beamteten Organen übertragen werden würde.

In der Folge heißt es dann, das Problem der Anklagevertretung in Strafverfahren vor Bezirksgerichten werde nur dann gelöst werden können, wenn das hiefür erforderliche Personal (etwa 100 Bedienstete der Verwendungsgruppe C bzw. Entlohnungsgruppe c) gewonnen werden könne, was bei der bekannten derzeitigen Personalknappheit allerdings auf Schwierigkeiten stoßen würde.

Der Bundesminister für Justiz will sohin in der zur Begutachtung versendeten Fassung eines Strafprozeßänderungsgesetzes 1973 einen § 448 StPO vorschlagen, worin beamtete Organe für die Anklagevertretung bei den Bezirksgerichten vorgesehen sind, muß aber andererseits schon jetzt einräumen, daß die Beschaffung solcher Organe und damit die Durchführung des beabsichtigten § 448 StPO neuer Fassung auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen wird.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

- 1) Wie soll der von Ihnen beabsichtigte § 448 StPO in der Fassung des Strafprozeßänderungsgesetzes 1973 vollzogen werden, wenn es nicht gelingt, das hierfür erforderliche Personal (etwa 100 Bedienstete der Verwendungsgruppe C bzw. Entlohnungsgruppe c) zu gewinnen?
- 2) Haben Sie zur Gewinnung dieser Kräfte schon irgend welche Bemühungen unternommen?
- 3) Sind schon Vorarbeiten im Gange, um im Wege einer GÜG-Novelle einen eigenen Dienstzweig für diese Bediensteten zu ermöglichen, für den allfällige finanzielle Anreize bestehen könnten?
- 4) Hat das Bundeskanzleramt, das ja für GÜG-Novellen federführend ist, über Anregung des Bundesministeriums für Justiz schon einen entsprechenden Entwurf ausgearbeitet?
- 5) Welche Vorkehrungen werden getroffen werden, falls es bis zum 1.1.1975 nicht gelingen sollte, das erforderliche Personal zu gewinnen und damit eine gesetzmäßige Anklagevertretung vor den Bezirksgerichten sicherzustellen?
- 6) Ist dem Bundesministerium für Justiz bewußt, daß im Falle des Inkrafttretens des § 448 StPO in seiner neuen Fassung die bisherigen Verordnungsbestimmungen der staatsanwaltschaftlichen Geschäftsordnung, die auf Grund des alten § 448 StPO erlassen wurden, durch materielle Derogation außer Kraft treten werden und sohin für die staatsanwaltschaftlichen Funktionäre des derzeitigen Rechtes keine gesetzmäßige Grundlage mehr vorhanden sein wird?
- 7) Welche Übergangsmaßnahmen sind geplant, falls es nicht möglich sein sollte, das Problem der Anklagevertretung vor den österreichischen Bezirksgerichten bis 1.1.1975 in einer den neuen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Weise zu regeln?